



Landgericht Hannover

Beschluss

18 O 95/26

In dem Rechtsstreit

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Stephan
Weinberger, Birkenstr. 7, 94539 Grafling

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Mueller.legal Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstr. 66, 10117 Berlin
Geschäftszeichen: VRS-26-003225

gegen

Sadir Hussein, Betreiber d.Kiosks Kiosk am Thielenplatz, Thielenplatz 5, 30159 Hannover

- Verfügungsbeklagter -

hat das Landgericht Hannover – 18. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht Hacker
als Einzelrichter am 28.05.2026 beschlossen:

- 1. Der Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens.**
- 2. Der Wert des Streitgegenstandes wird festgesetzt auf 10.000,00 Euro.**

Gründe

I.

Der Verfügungskläger hat den Verfügungsbeklagten im Wege einstweiligen Rechtsschutzes auf Unterlassung wegen unerlaubter Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter in Anspruch genommen.

Der Verfügungsbeklagte betreibt einen Kiosk, an dessen Außenseite am 21.02.2026 ein Plakat in der Eingangstür mit Werbung für Zigaretten der Marke Lucky Strike, ein Plakat in der Eingangstür mit Werbung für elektronische Zigaretten der Marke vuse, ein Schild in der Eingangstür mit der Aufschrift „Winston“ („Öffnungszeiten“), ein Aufkleber im Schaufenster mit Werbung für elektronische Zigaretten der Marke vuse und ein Schild im Schaufenster mit dem Schriftzug „Flerbar“ zu sehen war (Anlage ASt. 5). Der Verfügungskläger sieht hierin einen Verstoß gegen das gesetzlich normierte Werbeverbot aus § 20a TabakerzG und hat den Verfügungsbeklagten deswegen mit vorgerichtlichem Schreiben vom 9.03.2026 (Anlage ASt. 7) abgemahnt und diese unter Fristsetzung zunächst erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert.

Der Verfügungskläger hatte angekündigt, zu beantragen, es dem Verfügungsbeklagten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter zu betreiben, ohne als Fachhandel dazu berechtigt zu sein, wie in Anlage ASt. 5 dargestellt, geschehen. Nach Abgabe der Unterlassungserklärung hat der Verfügungskläger das einstweilige Verfügungsverfahren im Termin am 5.05.2026 für erledigt erklärt. Der Verfügungsbeklagte hat sich dieser Erledigungserklärung im Termin ausdrücklich angeschlossen.

II.

Nachdem beide Parteien das einstweilige Verfügungsverfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war gemäß § 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten des Rechtsstreits nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Die Kosten des Rechtsstreits waren danach dem Verfügungsbeklagten aufzuerlegen.

Es entspricht billigem Ermessen, dem Verfügungsbeklagten die Kosten aufzuerlegen, weil er in dem Rechtsstreit ohne die Abgabe der Unterlassungserklärung als erledigendes Ereignis voraussichtlich unterlegen wäre. Die begehrte einstweilige Verfügung wäre zu erlassen gewesen, weil ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund als deren Voraussetzungen vorlagen.

Dem Verfügungskläger stand der von ihm geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 3a, 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 UWG als Verfügungsanspruch zu, weil der Verfügungsbeklagte gegen das gesetzlich normierte Werbeverbot aus § 20a TabakerzG dadurch verstoßen hat, dass er Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter verbotene Außenwerbung betrieben hat.

Das Vorliegen eines Verfügungsgrundes war zu vermuten, § 12 Abs. 1 UWG.

Weiter entspricht es billigem Ermessen, dem Verfügungsbeklagten die Kosten aufzuerlegen, weil er sich durch die Abgabe der von dem Verfügungskläger geforderten Unterlassungserklärung freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben hat (vgl. BGH, Beschluss vom 08.06.2021 – VI ZR 1232/20 –, Rn. 2, juris).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO und folgt den Angaben des Verfügungsklägers in seiner Antragschrift vom 20.03.2026.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover, oder bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 1000,00 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Sie kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Hacker
Richter am Landgericht

Beglaubigt
Hannover, 01.06.2026

Schmidt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle